



SCHLUSS MIT SCHIKANEN!

ENTLASTUNG DURCH ENTBÜROKRATISIERUNG

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Entwurf & Satz: GSB – Grafikdesign Smitty Brandner

Titelfoto: Martin Villadsen/Adobe Stock

ENTBÜROKRATISIERUNGS PROZESS

Die Bürokratie in Kärnten weist strukturelle Probleme auf, die sowohl in den Landesgesetzen, wie dem Kärntner Naturschutzgesetz, als auch in der Umsetzung von Bundesgesetzen auf Landesebene begründet sind, sprich im Verwaltungsapparat des Landes Kärnten.

Dieses Forderungspapier identifiziert zentrale Hindernisse in Verwaltungsverfahren, Probleme der Vollziehung von Bundesgesetzen auf Landesebene, fordert ein E-Government und schließlich Änderungen des Kärntner Naturschutzgesetzes. Es präsentiert konkrete Lösungsansätze, um die Verfahrensdauer zu verkürzen, Prozesse zu vereinfachen und eine einheitliche sowie wirtschaftsfreundliche Umsetzung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen.

Ziel ist es, Kärnten für Unternehmen effizienter und zukunftsfähiger zu gestalten.

**SCHLUSS
MIT SCHIKANEN!**

ALLGEMEINE PROBLEME IN VERWALTUNGSVERFAHREN

LANGE VERFAHRENSDAUERN

Verfahren dauern oft bis zu zwei Jahre. Es gibt oft keine Urlaubsvertretungen, und Fristen werden bis zum letzten Tag ausgereizt. Dies birgt finanzielle Risiken für die Projektträger.

- » **One-Stop-Shop-Prinzip:** Verfahren sollen zentral koordiniert werden, da es oft Überschneidungen gibt, z. B. bei Betriebsanlagen, Bau- und Umweltverfahren. Die „Kärntner Bauübertragungsverordnung“ sollte in allen Gemeinden Anwendung finden. Hermagor dient hier als Positivbeispiel.
- » **Eskalation langwieriger Verfahren:** Verfahren, die länger als zwei Jahre dauern, sollen sofort an eine höhere Behörde weitergeleitet werden, um eine schnelle Lösung zu finden.
- » **Beschleunigung von Bagatellverfahren:** Kleine Verfahren, bei denen sich die Sachlage oder der Rechtsrahmen nicht geändert haben, sollten innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein. Individuelle Befähigungsanträge sollen innerhalb eines Monats bearbeitet werden.
- » **Behördensprechstage:** Regelmäßige Sprechstunden sollen eingeführt werden, wie es in anderen Bundesländern bereits der Fall ist.
- » **Externe Sachverständige:** Nicht-amtliche Sachverständige sollen zugelassen werden, um Kapazitätsengpässe zu überbrücken.

BREITBANDAUSBAU

Das Verfahren für den **Breitbandausbau** soll **durch gemeindeübergreifende Bescheide** und **einheitliche Auflagen vereinfacht** und verkürzt werden, um nicht jede Straßenmeisterei einzeln einzubeziehen. Für verkürzte Genehmigungsverfahren wird vorgeschlagen, die Mitverlegung von Breitband bei Straßensanierungen zu ermöglichen und Gemeinden zur Meldung von Sanierungsprojekten zu verpflichten. Es braucht eine **einheitliche Datenbank des Landes** für diese Projekte, die für alle **frei zugänglich** ist.

KÄRNTNER RAUMORDNUNGSGESETZ K-ROG & KÄRNTNER GEMEINDEPLANUNGSGESETZ K-GPLG

Es existieren unterschiedliche Berechnungsmodelle für die Geschossflächenzahl (GFZ). Bebauungspläne in Textform müssen rechtssicher gestaltet sein. Eine **Muster-Bebauungsplanverordnung** könnte zu einer einheitlichen Anwendung in den Gemeinden beitragen.

REALITÄTSNÄHERE ARBEIT DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN

Amtssachverständige und Ingenieurbüros haben oft widersprüchliche Auffassungen. Amtssachverständige nutzen Spielräume selten zugunsten der Wirtschaft, sondern verschärfen durch zusätzliche Auflagen. Es braucht hier eine **unternehmerfreundlichere Haltung**.

- » **Regelmäßiger Austausch:** Es sollte mehr Kommunikation zwischen Ingenieurbüros, Projektträgern und Amtssachverständigen geben.
- » **Bessere Vorbereitung:** Amtssachverständige sind oft nicht ausreichend auf die Verfahren vorbereitet und verlangen Normen, die gar nicht relevant sind. Hier sind Schulungen nötig.
- » **Bündelung von Nachforderungen:** Forderungen werden oft einzeln gestellt, um Verzögerungen zu erzeugen.

ÜBERSCHREITEN DER BEFUGNISSE DURCH AMTSSACHVERSTÄNDIGE

Die Trennung der Aufgaben zwischen Behördenleitung und Amtssachverständigen wird oft nicht eingehalten. Amtssachverständige hinterfragen oft genehmigte Auflagen und Emissionsgrenzen, was nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

- » Es wird oft eine herstellernerneutrale Einreichung abgelehnt. **CE-Zertifizierungen sollten nicht hinterfragt werden**, was jedoch häufig passiert.
- » **Vereinfachung von Gesetzen und Verordnungen:** Es sollte eine Stabsstelle geben, die sich mit der Reduzierung und Vereinfachung von Gesetzen befasst, um Widersprüche zu klären und veraltete Vorschriften zu entfernen.
- » **Projektmanager für strategisch wichtige Projekte:** Das Land sollte für bedeutende, innovative Projekte einen eigenen Projektmanager einsetzen, um alle Verwaltungsverfahren zu koordinieren und beschleunigen.

**SCHLUSS
MIT SCHIKANEN!**

PROBLEME IN DER VOLLZIEHUNG VON BUNDESGESETZEN AUF LANDESEBENE

UMWELTINSPEKTIONEN

Häufig werden Absprachen zwischen Behörde und Betrieb über den Umfang der IPPC-Anlage jedes Mal in Frage gestellt. Obwohl keine Verpflichtung zur Kontrolle des gesamten Betriebs besteht, wird dieser oft vollständig geprüft. Bei Betrieben mit mehreren IPPC-Anlagen bedeutet dies, dass sie teilweise dreimal im Jahr geprüft werden, was zu hohem bürokratischem Aufwand führt.

- » Themen, die bereits geprüft wurden, sollten nicht aufgrund von Personalwechseln in der Verwaltung erneut bewertet werden.

BETRIEBSANLAGEN

Anlagen, die in anderen Bundesländern als „Stand der Technik“ gelten, werden in Kärnten oft nicht anerkannt. Teilweise müssen sie individuell umgeplant werden, abhängig von den zuständigen Beamten.

- » Anlagen, die österreichweit als „Stand der Technik“ gelten, müssen auch in Kärnten ohne zusätzliche Sonderauflagen anerkannt werden. Einheitliche Standards sind sicherzustellen.

WASSERRECHT

- » **Qualitätszielverordnung:** Die Verordnung zur Sanierung von Oberflächenwasserkörpern wird derzeit individuell von Amtssachverständigen interpretiert und angewendet. Es wird empfohlen, eine **einheitliche Anwendung der Verordnung** zu gewährleisten, beispielsweise durch die Erstellung und Veröffentlichung eines Leitfadens.
- » Behörden legen in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Bewilligungsfristen für Wasserkraftwerke fest. Es wird vorgeschlagen, eine **einheitliche Bewilligungsdauer von 90 Jahren** festzulegen, die nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des Anlagenzustandes verkürzt werden sollte.
- » Derzeit verlangen die Behörden, dass der Stand der Technik bereits beim Ansuchen um Wiederverleihung erfüllt sein muss. Es wird vorgeschlagen, dass **Anpassungen** an den Stand der Technik **erst nach der erteilten Wiederverleihung** durch Bescheidauflagen umzusetzen sind.

STRASSENRECHT

- » Für Sondernutzungsverträge auf Gemeindeebene besteht ein hoher administrativer Aufwand, da jede Genehmigung einzeln eingeholt werden muss. Es wird vorgeschlagen, **standardisierte Verfahren** oder **digitale** Prozesse für solche **Genehmigungen** zu etablieren.
- » Temporäre **Straßensperren** erfordern hohe Koordination durch unterschiedliche Behörden. Eine **zentrale Anlaufstelle** würde den Prozess für kurzfristige Sperren vereinfachen.
- » In Kärnten gibt es zahlreiche Fahrverbote mit unterschiedlichen Ausnahmen, die von verschiedenen Behörden erlassen werden. Diese Verordnungen werden auf verschiedenen Wegen veröffentlicht, was es schwierig macht, einen umfassenden Überblick über alle Verkehrsbeschränkungen zu erhalten. Da sich diese Beschränkungen laufend ändern, ist es für Rechtsanwender besonders herausfordernd. Eine **zentrale Online-Plattform** wäre wünschenswert, um alle **Verkehrsbeschränkungen aktuell zu erfassen** und Betroffenen einen schnellen Überblick zu bieten.

FORORDERUNG NACH EINEM BESSEREN E-GOVERNMENT

DIGITALE INFRASTRUKTUR

- » Eine zentrale E-Government-Plattform wird benötigt, auf der alle Verwaltungsdienstleistungen digital angeboten werden. Auch die Online-Antragstellung soll in allen Bereichen möglich sein, um Prozesse zu beschleunigen.
- » Der Einsatz der digitalen Signatur für alle Verwaltungsvorgänge soll ausgebaut werden.

DIGITALER LEITUNGSKATASTER

- » Es fehlen einheitliche Standards und eine zentrale Ablage für die Leitungsdokumentation. Einheitliche Vorgaben und ein digitales System zur 24/7-Abfrage wären wünschenswert.

GEWERBLICHE GESUNDHEITSBETRIEBE

- » Reha-Anstalten und Pflegeheime werden bei Genehmigungen nicht standardisiert oder digital erfasst und daher nicht an die Wirtschaftskammer weitergeleitet. Eine standardisierte Meldung an die Wirtschaftskammer wird gefordert, um über neue Betriebe informiert zu werden.

FORDERUNG NACH ÄNDERUNGEN DES KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZES

» § 9 Art 7

Für die Interessenabwägung verlangt die Behörde eine einjährige Bestandsaufnahme des Ökosystems. Dies verzögert die Konzepterstellung erheblich und verlängert Naturschutzverfahren auf mindestens ein bis zwei Jahre. Eine **Kürzung der Bestandsaufnahme auf 6 Monate** ist angebracht.

» § 9 Abs 1 lit a und c Abs 3 lit c

Die Begriffe „nachhaltig nachteilig“, „nachhaltig beeinträchtigt“ und „Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes“ sind nicht eindeutig definiert, was zu unterschiedlichen Interpretationen durch ASV, Behörden und Projektanten führt. Diese Unklarheiten verzögern die Verfahren unnötig. Eine **klare Definition** dieser **Begriffe** ist erforderlich, um eine einheitliche Vorgehensweise in Kärnten sicherzustellen.

» § 9

Die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild**, die Natur und den Charakter eines Landschaftsraums sollten bei Energiewende-Projekten **nicht als Hürde oder Ablehnungsgrund** betrachtet werden. Dies entspricht einer ähnlichen Regelung im UVP-G (§17 Abs 5). Ein neuer Vorschlag für § 9 Abs (3a) sieht vor, dass eine Ablehnung solcher Projekte nicht ausschließlich aufgrund einer nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Faktoren erfolgen darf..

» § 9 Abs (7)

Die EU-Verordnung 2022/2877 und die Richtlinie (EU) 2023/2413 betonen das „überwiegende öffentliche Interesse“ an Projekten für erneuerbare Energien und ihre Netzinfrastruktur. Dieser Grundsatz ist entscheidend für Genehmigungsverfahren und notwendig, um Klimaneutralität zu erreichen. **Erneuerbare Energien** sind im Sinne des Klimaschutzes und der nationalen Sicherheit unabdingbar und müssen **als gemeinsames Ziel betrachtet** werden. Der Vorschlag für § 9 Abs (7) sieht vor, dass Bewilligungen nicht verweigert werden dürfen, wenn das **Gemeinwohl durch erneuerbare Energien höher zu bewerten** ist **als** der **Schutz der Landschaft**, da diese Projekte der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

» § 9 Abs 8

Artikel 6 der EU-Verordnung 2022/2877 dient als rechtliches Vorbild, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Naturschutzrechtliche Bedenken werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) berücksichtigt, was eine schnelle Verfahrensabwicklung ermöglicht und den Ausbau erneuerbarer Energien in Kärnten fördern könnte.

» § 10 Abs 3 lit b & § 10 Abs 1

Die EU-Verordnung 2022/2877 und die Richtlinie (EU) 2023/2413 betonen das „**überwiegende öffentliche Interesse**“ an **erneuerbaren Energieprojekten**. Dieses Interesse ist entscheidend für Genehmigungsverfahren, um Klima- und Energieziele zu erreichen. Der Ausbau der Erneuerbaren und die erforderliche Infrastruktur sollen **im Sinne der nationalen Sicherheit und Klimaschutz verankert werden**.

» § 12 Abs 1

Klimawandel, Schädlingsbefall und Überalterung haben große Teile des Schutzwaldes in Kärnten nachhaltig geschädigt oder zerstört. Daher sollten geeignete Aufforstungen und **nachhaltige Waldbewirtschaftung** als Ersatzlebensräume im Sinne des § 12 Abs. 1 gelten.

» § 12 Abs 2

Der Abs. (2) ermöglicht die Entrichtung eines Geldbetrages für die Schaffung von Ersatzlebensräumen. Die Höhe des vorzuschreibenden Geldbetrages ist nicht klar definiert. Es ist notwendig eine **Definition von klaren Rahmenbedingungen** für die Höhe des vorzuschreibenden Geldbetrages **festzusetzen**.

SCHLUSS MIT SCHIKKANEN!



Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4-226 | F 05 90 90 4-704
E wirtschaftspolitik@wkk.or.at | W wko.at/ktn